

Energiestadt Lichtenau | Lange Str. 39 | 33165 Lichtenau

Deutscher Bundestag  
Herrn Dr. Carsten Linnemann  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Energiestadt Lichtenau  
Lange Straße 39  
33165 Lichtenau  
www.lichtenau.de

Datum: 11.07.2025

Bürgermeisterin

Ute Dülfer  
Lange Str. 39  
Tel. 05295 89-30  
Fax 05295 89-70  
duelfer@lichtenau.de

## Handlungsbedarf bezüglich Repowering von Windenergieanlagen

Sehr geehrter Herr Dr. Linnemann,

mit Freude habe ich den Gesetzentwurf zur Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und zur Änderung des Baugesetzbuchs gelesen. Die dort enthaltenen Gesetzesänderungen könnten zur Verhinderung eines „Wildwuchses“ durch Windenergieanlagen beitragen. Ich würde mir wünschen, dass die Beurteilung, ob öffentliche Belange oder das Orts- und Landschaftsbild berührt werden nach § 35 Abs. 2 BauGB, der betroffenen Kommune obliegt. Zumindest sollte die Kommune ein Mitspracherecht in der Beurteilung bekommen.

Heute wende ich mich jedoch zum Thema Repowering von Windenergieanlagen an Sie. Der Begriff Repowering umfasst generell die Modernisierung einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien nach § 16 b Abs. 1 S. 1 BImSchG. Repowering-Projekte werden durch den Gesetzgeber gegenüber einfachen Projekten der Neuerrichtung von Windenergieanlagen in mehrfacher Hinsicht bessergestellt. Je nach Regelungsmaterie werden dabei an das Repowering unterschiedliche gesetzliche Anforderungen gestellt. Grob zu unterscheiden ist einerseits zwischen den immissionsschutzrechtlichen Erleichterungen im Genehmigungsverfahren und bei sonstigen Genehmigungsvoraussetzungen nach § 16 b BImSchG und andererseits den hier im Schwerpunkt interessierenden bauplanungsrechtlichen Erleichterungen, insbesondere § 249 Abs. 3 BauGB.

Weder nach derzeitiger Gesetzeslage noch im Falle des Inkrafttretens der obenstehenden Steuerungsregelungen findet jedoch eine Einschränkung der Zulässigkeit von Repowering-Vorhaben statt.

### ÖFFNUNGSZEITEN

|         |                   |
|---------|-------------------|
| Mo.-Fr. | 08.00 - 12.00 Uhr |
| Mo.-Di. | 13.30 - 16.00 Uhr |
| Do.     | 13.30 - 18.00 Uhr |

Termine außerhalb der  
Öffnungszeiten nach Absprache!

Steuer-Nr.: 339/5870/1614  
Ust. ID Nr.: DE263891026

### BANKVERBINDUNG

VerbundVolksbank OWL eG  
Kto.-Nr.: 460 003 800  
BLZ: 472 601 21  
IBAN: DE49 4726 0121 0460 0038 00  
Swift-BIC: DGPBDE33MXXX

Sparkasse Paderborn-Detmold  
Kto.-Nr.: 52 000 288  
BLZ: 476 501 30  
IBAN: DE27 4765 0130 0052 0002 88  
Swift-BIC: WELADE33LXXX

Nach § 249 Abs. 3 BauGB sind Windenergieanlagen auch außerhalb von Windenergiegebieten noch bis Ende 2030 privilegiert zulässig. Dabei können sowohl Standorte außerhalb der Windenergiegebiete im 2H-Umkreis repowert, als auch Standorte innerhalb von Windenergiegebieten bis zu 2H aus diesen herausgerückt werden. Die Norm ermöglicht mithin ein deutliches Hinausgreifen von Repowering-Vorhaben über die ausgewiesenen Windenergiegebiete.

Da ein Vorhabenträger eines Repowering-Projektes nicht an die Kriterien der Regionalplanung gebunden ist, müssen beispielsweise die vorgesehenen pauschalen Mindestabstände gegenüber Wohnnutzungen, die Bezirksregierung Detmold hat einen Abstand von 1.000 m zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang veranschlagt, nicht eingehalten werden. Leider habe ich in meinem Stadtgebiet schon eine beantragte Windenergieanlage, die näher als 500 Meter zu einer Siedlung geplant ist. Bedauerlicherweise zeigen die Erfahrungen, dass beantragte Windenergieanlagen meistens durchgesetzt werden und Kompromisse mit Vorhabenträgern selten möglich sind. So befürchte ich, dass diese geplante Windenergieanlage durchgesetzt wird. Die optisch bedrängende Wirkung gegenüber der Wohnnutzung wäre eindeutig gegeben und unzumutbar für die Anwohnenden. Aktuell scheint es für mich aussichtslos dieses Projekt, so wie es gerade geplant ist, zu verhindern.

Der Ursprungsgedanke von Repowering-Projekten war meines Wissens, dass mehrere Altanlagen abgebaut werden und dafür eine Neuanlage aufgebaut wird. Dass dieser Ursprung mittlerweile dahin verläuft, dass eine Bestandsanlage auch gegen eine Vielzahl von Neuanlagen getauscht werden kann, ist für mich schon nicht hinnehmbar. Dass die Neuanlagen aber weit außerhalb von Windenergiegebieten gebaut werden dürfen ist inakzeptabel. Die Planungskonzepte der Regionalplanungsbehörden sowie eigene Positivplanungen von Kommunen werden dadurch komplett durchkreuzt und sind meines Erachtens damit sinnlos. Es ist sicherlich nicht gewollt, dass große Teile unserer Windenergiegebiete bei geltender 2H-Regelung in naher Zukunft bis zu 800 Metern überschritten werden dürfen. Die aktuell bei uns größte geplante Windenergieanlage Nordex N-175/6.X mit insgesamt 286,50 Metern Gesamthöhe dürfte damit 573 Meter entfernt von der Bestandsanlage gebaut werden. Die Tendenz ist steigend. Bei Bestandsanlagen aus 1998, die ca. 450 Metern von Wohnsiedlungen entfernt stehen, dürften Neuanlagen so weit an Dörfer heranrücken, wie es für den Vorhabenträger am wirtschaftlichsten ist. Auch Sichtschneisen würden durch diese Regelung verbaut werden und somit verschwinden. Ich habe Ihnen zur Verdeutlichung zwei Karten angehängt. In denen habe ich „nur“ mit der derzeit häufig geplanten Enercon E-175 EP5 E3 mit einer Gesamthöhe von 249,50 Meter gerechnet. Der grün eingezeichnete Radius zeigt das Gebiet, indem Neuanlagen nach der 2H-Regelung erbaut werden dürfen.

Ich habe für dieses Problem eine recht einfache Lösung: Repowering-Vorhaben sollten der Neugenehmigung von Windenergieanlagen bereits jetzt – und nicht erst zu Ende 2030 –, hinsichtlich der Einhaltung von Abständen zu Siedlungen, gleichgestellt werden. Damit wären auch Repoweringanlagen nur innerhalb der Windenergiegebiete privilegiert zulässig. Auch ein Herausrücken von Bestandsanlagen aus den Windenergiegebieten würde dadurch verhindert.

Die damit einhergehende Schlechterstellung von Altanlagen außerhalb von Windenergiegebieten lässt sich damit begründen, dass sowohl kommunale Planungsträger als auch die Regionalplanungsträger den jeweiligen Standort offensichtlich nicht für in der Form geeignet erachtet haben, dass sie diesen auch für die Zukunft planerisch absichern wollten.

Eine Einschränkung der rechtlichen Zulässigkeit von Repowering-Vorhaben ist nach Erreichen der Flächenbeitragswerte auch deshalb überzeugend, weil einem weiterem Bedarf an Flächen für die Windenergie stets seitens der Kommunen durch eigene Planung Rechnung tragen werden kann, in deren Rahmen die Bedürfnisse der Einwohner/innen hinreichend Berücksichtigung finden. Dies würde gleichzeitig der gesetzgeberischen Zielsetzung der Förderung der Akzeptanz der Windenergie in der Bevölkerung dienen.

Ich bitte Sie die Problematik und den dringenden Handlungsbedarf in den Regierungsfractionen zu verdeutlichen.

Gerne bin ich auch zu einem persönlichen Gespräch bereit und stelle die Situationen vor Ort im Stadtgebiet dar.

Mit freundlichen Grüßen aus der Energiestadt



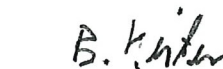
Dülfer



Michael Klösener  
CDU-Fraktionsvorsitzender



Gerd Bauer  
SPD-Fraktionsvorsitzender



Bernd Keiter  
Bündnis 90/DIE GRÜNEN  
Fraktionsvorsitzender



Uwe Kirschner  
FDP-Fraktionsvorsitzender

Anlagen

Anlage 1: Mögliche Repowering Projekte ohne Siedlungsabstände

Anlage 2: Verbauung von Sichtschneisen durch mögliche Repowering Projekte

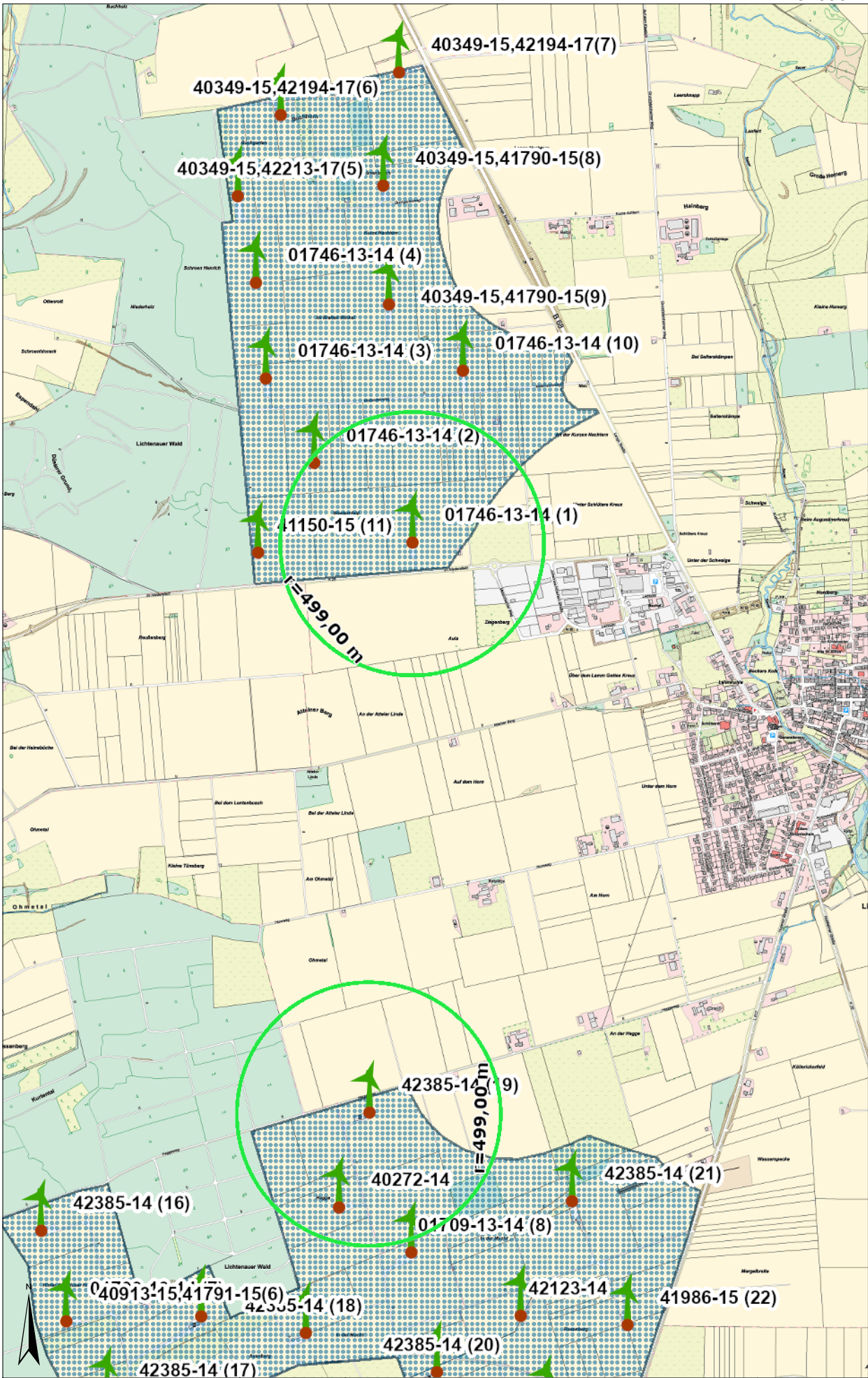






E 492898 m

N 572129 m



N 5715808 m

Katrin Richters

04.07.2025

© 2025 – Alle Rechte vorbehalten

1:20.000

E 489620 m